

MUSTER – RAHMENVERTRAG ZUR KOOPERATIONS- UND ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG ("Kooperationsrahmenvertrag")

Zwischen der

LP - Lokalprojekte gemeinnützige GmbH

vertreten durch die Geschäftsführung

VORNAME NAME

STRASSE HNR

PLZ ORT

- im Folgenden „Partnerin“ -

und der

KOMMUNE

vertreten durch **DIENSTPOSTEN**

VORNAME NAME

STRASSE HNR

PLZ ORT

- im Folgenden „Kommune“ -

PRÄAMBEL

Die Partnerin betreibt mit Lokalprojekte eine Plattform, die Macher:innen aus Wirtschaft und Gesellschaft mit Kommunen und Behörden zusammenbringt. Im Rahmen von Projekten arbeiten Macher:innen vor Ort an sinnstiftenden Zukunftsherausforderungen, bringen notwendige Kompetenzen ein, und zeigen neue Perspektiven auf. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit Kommunen einen interdisziplinären Kompetenztransfer durch Einsatz der Methodenkompetenz von Personen aus Gesellschaft und Wirtschaft („Macher:innen“) und die methodische Begleitung strategischer Modernisierungsvorhaben zur Weiterentwicklung der Arbeitskultur und -prozesse in der (Kommunal-)verwaltung zu ermöglichen. Hierfür sollen Macher:innen bei der kooperierenden Kommune eingesetzt werden. Dieser Einsatz wird als Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausgestaltet. Die Partnerin ist hierbei die Verleiher, Macher:innen sind Leiharbeiter:innen, die Kommune ist die Entleiher. Im Folgenden wird eine Rahmenvereinbarung zur Kooperation und für den Einsatz eines Machers (mit diesem Begriff sind im folgenden Personen jedes Geschlechts meint) in der Kommune geschlossen.

1. GEGENSTAND DER KOOPERATION

1.1 Überlassung

Die Partnerin verpflichtet sich, der Kommune im Rahmen des „Projekts“ einen Macher vorübergehend gemäß § 1 Abs. 1 AÜG und unter Beachtung der gesetzlichen oder einer davon abweichenden Überlassungshöchstdauer gemäß § 1 Abs. 1 S. 4 i.V.m. Abs. 1b AÜG zur Arbeitsleistung zu überlassen. Der Macher wird im Rahmen des Projekts bei der Partnerin als Arbeitnehmer:in eingestellt. Die Partnerin wählt den Macher sorgfältig aus und überprüft dessen Eignung für das gemeinsam mit der Kommune durchzuführende Projekt. Für jeden Macher schließen die Kommune und die Partnerin schriftlich eine gesonderte Überlassungsvereinbarung (siehe Anlage zu diesem Kooperationsrahmenvertrag). Der Einsatz des Machers in der Kommune erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats der Kommune, sofern erforderlich, und ggf. einer Abfrage im Bundeszentralregister, sofern für die Tätigkeit bei der Kommune im Projektzeitraum erforderlich. Abhängig davon kann der Einsatzbeginn des Machers in der Kommune gesondert bestimmt werden. Eine etwaige Übernahme des Machers nach Ablauf der Überlassung wird begrüßt.

1.2 Dauer der Kooperation

Dieser Kooperationsrahmenvertrag gilt für die Dauer der Pilotphase von Lokalprojekte bis XY. Dieser Kooperationsrahmenvertrag kann beidseitig ordentlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung laufenden und geplanten Projekte werden bis zu ihrem Abschluss durchgeführt. Die Kündigungsfrist verlängert sich entsprechend bis zum Ende des letztgeplanten Projekts.

1.3 Überlassungsvereinbarung

Für jeden Macher schließen Kommune und Partnerin schriftlich eine gesonderte Überlassungsvereinbarung (siehe Anlage zu diesem Kooperationsrahmenvertrag). Die Parteien bestimmen darin den konkreten Einsatz des jeweiligen Machers auf dem jeweiligen Projekt der Kommune. Dort regeln die Parteien den Beginn und die Dauer des Einsatzes, bezeichnen die Person und ggf. besondere Kompetenzen des Machers sowie das Projekt selbst, die projektverantwortliche Person bei der Kommune bzw. die verantwortliche Führungskraft.

1.4 Auswahl des Machers

Die Partnerin ist für die Personalauswahl des Machers verantwortlich. Sie legt der Kommune vor Beginn die Unterlagen eines geeigneten Machers vor. Die Kommune ist (auch nach Beginn des Einsatzes) befugt, den für ein Projekt durch die Partnerin vorausgewählten Macher abzulehnen, sofern ein wichtiger Grund in der Person des Machers vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsatz des Machers aufgrund möglicher Interessenkollisionen oder Erzielung von Wettbewerbsvorteilen nicht vertretbar ist oder sich nachträglich als nicht vertretbar herausstellt.

1.5 Ablehnung

Im Falle der Ablehnung eines Machers durch die Kommune, besteht kein Anspruch der Kommune auf einen Ersatz für den abgelehnten Macher. Die Partnerin prüft, ob ein weiterer passender Macher der Kommune vorgeschlagen werden kann. Auch wenn kein passender Macher gefunden werden sollte, darf die Kommune dennoch an dem Begleitprogramm und den Rahmenveranstaltungen des Projekts zur Weiterbildung teilnehmen.

2. ARBEITNEHMER- ÜBERLASSUNGSERLAUBNIS

2.1 Erlaubnis

Die Partnerin erklärt, im Besitz einer gültigen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis gemäß § 1 AÜG zu sein, erteilt von der [ausstellenden Behörde] am [Datum]. Diese Erlaubnis ist zwischenzeitlich weder widerrufen noch zurückgenommen worden. Die Partnerin verpflichtet sich, die Erlaubnisurkunde auf Verlangen der Kommune vorzulegen.

2.2 Informationspflicht

Die Partnerin unterrichtet die Kommune unverzüglich über den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme und den Widerruf oder jede Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach den Vorgaben in § 12 Abs. 2 AÜG.

3. TÄTIGKEIT UND WEISUNGEN

3.1 Weisungsbefugnis

Die Parteien sind sich einig, dass die Partnerin auch beim Einsatz des Machers ihm weiterhin Weisungen hinsichtlich der Durchführung des Projekts erteilen wird. Die Steuerungsbefugnis über den Macher unter Verfolgung der gesetzten Ziele verbleibt daher bei der Partnerin. Die Weisungsbefugnis der Kommune beschränkt sich auf erforderliche zeitliche, örtliche oder inhaltliche Weisungen gegenüber dem Macher. Die Partnerin versichert, den Macher verpflichtet zu haben, die in der Kommune geltenden dienstlichen Regelungen und Gepflogenheiten einzuhalten.

3.2 Tätigkeitsbereiche

Der Einsatz des Machers ist unzulässig, sofern lediglich ein Personalmangel auf dem Projekt oder in der Abteilung beseitigt werden soll. Darüber hinaus wird der Macher keine der folgenden Tätigkeiten wahrnehmen:

- Formulierung von Rechtssetzungsakten, z.B. Verordnungen,
- leitende Funktionen über die Leitung des vereinbarten Projekts hinaus,
- Funktionen im Leitungsbereich der Kommune und in zentralen Kontrollbereichen,
- Funktionen mit abschließender Entscheidungsbefugnis außerhalb des Projekts,
- Funktionen, deren Ausübung die konkreten Geschäftsinteressen der Partnerin oder des ursprünglichen bzw. künftigen Arbeitgebers unmittelbar berührt,
- Funktionen im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge oder Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, oder anderen Wertsachen,
- Funktionen im Zusammenhang mit sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

3.3 Abstimmungspflicht

Die Kommune ist nicht befugt, den Macher ohne Abstimmung mit der Partnerin auf ein anderes Projekt, in eine andere Organisationseinheit zu versetzen oder ihm eine Tätigkeit zuzuweisen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in der jeweils einschlägigen Überlassungsvereinbarung genannten Projekt steht.

4. ARBEITSZEIT UND URLAUB

4.1 Überstunden

Die Parteien sind sich einig, dass die Kommune keine Überstunden anordnen wird. Sofern ausnahmsweise Überstunden erforderlich sein werden, so dokumentiert die Kommune diese und legt die Dokumentation der Partnerin unaufgefordert vor.

4.2 Erstattung

Sofern die Kommune entgegen Ziffer 4.1 Überstunden anordnet, so verpflichtet sich die Kommune, die Personalkosten für die Überstunden sowie die nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) anfallenden Zeitzuschläge, die die Partnerin dem Macher schuldet, zu erstatten.

4.3 Zeiterfassung

Die Parteien sind sich einig darüber, dass der Macher nicht an der Arbeitszeiterfassung der Kommune teilnehmen wird. Die Partnerin wird auf Nachfrage der Kommune die von dem Macher eigenverantwortlich erfassten Arbeitszeiten vorlegen.

4.4 Urlaub

Die Kommune verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass der Macher während seines Einsatzes ihm zustehende Urlaubstage vollständig in Anspruch nimmt.

5. DIENSTREISEN

Kosten, die für von der Kommune angeordnete Dienstreisen entstehen, trägt die Kommune selbst oder erstattet diese der Partnerin nach dem einschlägigen Landesreisekostengesetz. Zu diesen Kosten gehören insbesondere, nicht ausschließlich, Reisekosten, Wegestreckenentschädigungen, Tagegelder, Übernachtungskosten oder Auslagenerstattung. Entstehende Kosten werden grundsätzlich nur nach vorheriger Zustimmung in Textform der verantwortlichen Führungskraft in der Kommune erstattet.

6. ARBEITSVERHINDERUNG

Die Kommune wird der Partnerin und die Partnerin wird der Kommune unverzüglich jegliche Arbeitsverhinderung des Machers unter Anzeige der Dauer und im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch des Grundes mitteilen. Eine Anzeigepflicht der Kommune gilt auch bei einem Arbeitsunfall.

7. ARBEITSMITTEL

7.1 Arbeitsmittel

Die Kommune wird dem Macher eine angemessene Büroausstattung sowie Arbeitsmittel zur Verfügung stellen. Eine Pflicht zur Ausstattung mit Arbeitsmitteln besteht insbesondere, sofern der Macher aufgrund behördlicher Anordnungen, Verwaltungsvorschriften oder ähnliches verpflichtet ist, remote, außerhalb der Räumlichkeiten der Kommune, zu arbeiten. In diesem Fall überlässt die Kommune dem Macher ein mobiles Endgerät und dazugehörige notwendige Betriebsmittel, die erforderlich sind, um die in geltenden Datensicherheitsstandards einzuhalten (Ermöglichung von mobiler Arbeit).

7.2 Zugang zu Gemeinschaftseinrichtungen

Die Kommune stellt sicher, dass der Macher gleichermaßen wie andere Beschäftigte der Kommune Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten erhalten wird.

7.3 Verschwiegenheit

Übergebene Arbeitsmittel und Unterlagen bleiben Eigentum der Kommune. Die Partnerin verpflichtet sich, den Macher arbeitsvertraglich zu verpflichten, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung bekannt gewordenen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Die Partnerin verpflichtet den Macher weiterhin, von dienstlichen Schriftstücken, Zeichnungen und dergleichen, die dieser/diesem in Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemacht werden, keine Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen (auch in elektronischer Form) anzufertigen.

7.4 Rückgaberegulung

Die Partnerin verpflichtet sich, den Macher arbeitsvertraglich zu verpflichten, Arbeitsmittel oder dienstliche Unterlagen, die ihr/ihm seitens der Kommune zur Verfügung gestellt werden, entsprechend den Vorgaben der Kommune aufzubewahren und insbesondere dafür zu sorgen, dass unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen oder Zugriff haben können. Die Partnerin verpflichtet den Macher die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel oder Unterlagen auf Aufforderung und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich an die Kommune herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Machers an den Arbeitsmitteln und Unterlagen wird arbeitsvertraglich ausgeschlossen.

8. HAFTUNG

8.1 Haftungsbeschränkung

Die Partnerin haftet nicht für die Ausführung der Arbeiten durch den überlassenen Macher sowie für Schäden, die dieser auf Weisung der Kommune in Ausübung seiner Tätigkeit verursacht. Die Kommune ist verpflichtet, die Partnerin von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung auf Weisung erfolgter Tätigkeiten und der Verrichtung dem überlassenen Macher übertragenen, angewiesenen Tätigkeiten geltend machen.

8.2 Schadensersatz

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Parteien jeweils bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für alle sonstigen Schäden haften die Parteien bei eigenem Verschulden oder bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte und normale Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

9. NEBENTÄTIGKEITEN

Die Aufnahme einer anderweitigen entgeltlichen Tätigkeit ist dem Macher nur nach vorheriger Zustimmung der Partnerin in Textform gestattet. Eine Nebentätigkeit wird nur gestattet, wenn dadurch die Tätigkeit des Machers in der Kommune nicht beeinträchtigt wird. Die Partnerin informiert die Kommune über jede Anzeige einer Nebentätigkeit durch den Macher. Die Kommune behält sich vor, zu prüfen, ob eine Interessenkollision besteht. Ist dies der Fall und erklärt die Kommune eine Interessenkollision innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Nebentätigkeit, ist die Partnerin nicht berechtigt, dem Macher die Zustimmung zur Aufnahme einer Nebentätigkeit zu erteilen.

10. GEISTIGES EIGENTUM

10.1 Arbeitsergebnisse

Die Parteien sind sich einig, dass der Macher alle ihm an seinen Arbeitsergebnissen entstehenden Rechte an die Partnerin und die Kommune überträgt, die er im Zusammenhang mit den Tätigkeiten im Rahmen der Überlassung für die Kommune oder unter Verwendung von Material und/oder Arbeitszeit, die die Kommune zur Verfügung gestellt hat, erwirbt.

10.2. Rechteübertragung

Die Parteien sind sich einig, dass für den Fall eines gesetzlichen Ausschlusses einer vollständigen Rechteübertragung der Macher der Partnerin ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an seinen Arbeitsergebnissen für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten einräumt.

10.3. Nutzungsrecht

Die Partnerin räumt der Kommune bereits jetzt ein zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an den nach Ziffer 11.1 und 11.2 übertragenen Rechten ein.

10.4. Bestimmung des AÜG

Die Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes bleiben unberührt mit der Maßgabe, dass § 11 Abs. 7 AÜG Anwendung findet.

11. VERTRAULICHKEIT

11.1. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, die gegenseitigen Obliegenheiten sowie den gesamten Inhalt des hiesigen Vertrags Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung vertraglicher Vereinbarungen und Inhalte des konkreten Projekts gegenüber Dritten, ausgenommen anderen Behörden, sind nur aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder Berichtspflichten, zur Wahrung schutzwürdiger Belange einer oder beider Parteien oder mit vorheriger Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Vertrags fort. Die Zustimmung ist auch erforderlich bei Maßnahmen oder Handlungen mit Öffentlichkeitswirkung, sofern es sich nicht um Kommunikationsmaßnahmen nach Maßgabe von Ziffer 12 handelt.

11.2. Verpflichtung

Die Partnerin verpflichtet ihre Beschäftigten einschließlich des Machers arbeitsvertraglich ausdrücklich zur Vertraulichkeit über die Obliegenheiten und Inhalte dieses Vertrags und des jeweiligen Projekts im Sinne von Ziffer 12.1.

11.3. Freistellung

Sollte die nachvertragliche Vertraulichkeitspflicht den Macher in seinem beruflichen Fortkommen unangemessen behindern, hat er gegen die Partnerin einen Anspruch auf Freistellung von dieser Pflicht. Sofern Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche/ geheimhaltungsbedürftige Informationen der Kommune betroffen sind, hat die Partnerin vor der Freistellung die Zustimmung der Kommune einzuholen.

12. KOMMUNIKATION

12.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kommune verpflichtet sich, im Rahmen des Projekts die von der Partnerin koordinierten Kommunikationsmaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Zwecke der Transparenz zu unterstützen. Die Parteien sind sich einig, dass der Macher für von der Partnerin koordinierte Kommunikationsmaßnahmen von etwaig bestehenden kommunalen Gepflogenheiten befreit ist, insbesondere insoweit, dass der Macher über ihre methodische Arbeit im Rahmen des Projekts öffentlich berichten darf.

12.2 Kommunikationsmaßnahmen

Die Kommune verpflichtet sich, den/die zuständige Ansprechpartner/in der Kommunikationsabteilung bzw. Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit in der Kommune zu Beginn des Projekts mit der Partnerin zu verknüpfen und die Verantwortlichen hierüber zu informieren. Die Partnerin verpflichtet sich, den/die zuständige Ansprechpartner/in der Kommunikationsabteilung der Kommune über die Kommunikationsmaßnahmen, wie beispielsweise die Übernahme des Projekts Twitter Accounts, oder Programm-bezogene Presseanfragen, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Die Parteien bemühen sich redlich um eine Abstimmung, sofern Interessen der Kommune betroffen sind. Die Kommunikationsmaßnahmen betreffen nicht die inhaltliche Arbeit der Macher in der Kommune und achten alle inhaltlichen Geheimhaltungsvereinbarungen.

13. INFORMATIONSPFLICHTEN

13.1 Belehrung

Die Parteien sind sich einig, dass für die Einhaltung der Informations- und Belehrungspflichten nach den internen Verwaltungsvorschriften der Kommune allein die Kommune verantwortlich ist.

13.2 Arbeitsschutz

Die sich aus den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes ergebenden Pflichten für einen Arbeitgeber obliegen der Kommune. Die Kommune ist verpflichtet, dem Macher vor Beginn ihres/ seines Einsatzes und bei Veränderungen in ihrem/seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie/er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

14. ANTIKORRUPTIONSKLAUSEL

14.1 Prävention

Die Partnerin erklärt ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken, insbesondere indem sie die eigenen Beschäftigten einschließlich des Machers auf Korruptionsgefahren aufmerksam macht, über Folgen korrupten Verhaltens belehrt und geeignete organisatorische Maßnahmen trifft. Die Partnerin oder ihre Beschäftigten dürfen der Kommune, deren Beschäftigten oder Dritten insbesondere weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne von §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren.

14.2 Informationspflicht

Die Partnerin wird die Kommune unverzüglich informieren, soweit sie Kenntnis von Korruption erlangt, die mit dem Projekt bzw. der Überlassung unmittelbarem Zusammenhang steht; der konkrete Verdacht genügt zur Auslösung entsprechender Informationspflichten.

14.3 Kündigungsrecht

Die Kommune hat unabhängig von laufenden oder geplanten Projekten ein Kündigungsrecht, wenn die Partnerin die in dieser Klausel auferlegten Pflichten schwerwiegend verletzt. Die Kommune hat die Kündigung dieses Kooperationsrahmenvertrags unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Kenntnis der das Kündigungsrecht begründenden Tatsachen schriftlich zu erklären.

15. ABRECHNUNG

15.1 Überlassung

Die Kommune erstattet vorab der Partnerin alle anfallenden Kosten der Vergütung (Arbeitgeberbrutto), die mit der Überlassung des Machers einhergehen, nach Eingang einer entsprechenden Rechnung. Die Vergütung des Machers orientiert sich am Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Kommunen.

15.2 Begleitprogramm

Für die der Partnerin anfallenden Kosten zur Erarbeitung und Durchführung des weiterbildenden Begleitprogramms zahlt die Kommune an die Partnerin zur Teilunterstützung bei der Finanzierung einen Betrag von **x.000** Euro zuzüglich Umsatzsteuer zu Beginn der jeweiligen Überlassungsperiode.

15.3 Zahlung

Die Beträge sind von der Kommune auf das Konto der LP – Lokalprojekte gemeinnützige GmbH bei der **BANK, IBAN, BIC**, unter Angabe des Buchungskennzeichens zu überweisen.

Es wird vereinbart, Rechnungsstellung und vollständige Zahlung zu Beginn des Projekts vollständig durchzuführen.

16. CODE OF CONDUCT

16.1 Transparenz und Korruptionsprävention

Die Kommune verpflichtet sich, den Macher spätestens bei Projektbeginn entsprechend Ziffer 5.1 des Kooperationsrahmenvertrags zu belehren. Etwaige Verhaltenskodizes, Anti-Korruptionsrichtlinien, sowie Informationen zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in den jeweils geltenden Fassungen sind von dem Macher zu unterzeichnen. Sie sind als Anlage dieser Überlassungsvereinbarung beigelegt.

16.2 Einhaltung des Verpflichtungsgesetzes

Der Macher sichert zu, sofern von der Kommune gewünscht, spätestens bei Projektbeginn nach dem Verpflichtungsgesetz auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten aus dem Auftrag zu verpflichten. In diesem Fall wird die Niederschrift der Verhandlung der Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547) samt Kopie der strafrechtlich relevanten Normen durch die Kommune ausgehändigt.

16.3 Datenschutz, Datensicherheit, Vertraulichkeit

Sofern erforderlich, verpflichtet sich die Kommune, dem Macher spätestens bei Dienstantritt eine Erklärung zum Umgang vertraulichen Dokumenten zur Unterzeichnung bzw. zur Kenntnis vorzulegen.

16.4 Öffentliches Auftreten

Die Partnerin verpflichtet sich, den Macher vorab über die Verhaltensregeln, insbesondere in Bezug auf das öffentlich wirksame Auftreten der Macher, aufzuklären und sie vertraglich zur entsprechenden Verhalten gegenüber der Kommune zu verpflichten.

16.5 Sanktionen

Sofern der Macher wiederholt und trotz Verweis auf die Einhaltung der in Ziffer 4. genannten Regeln und Richtlinien verstößt, kann die Kommune das in Ziffer 1.5. bezeichnete Projekt vorzeitig mit einer Frist von zwei Wochen beenden. Die vorzeitige Beendigung erfordert eine schriftliche Erklärung gegenüber der Partnerin. Eine Beendigung aus anderen Gründen ist nur einvernehmlich möglich.

17. SCHLUSSBESTIMMUNG

17.1 Schriftformerfordernis

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Auch eine langjährige, von dem Vertragsinhalt abweichende Handhabung führt nicht zu einer Änderung und/oder Ergänzung dieses Vertrages.

17.2 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eine seiner Änderungen bzw. Ergänzungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

ORT, DATUM

LP-Lokalprojekte gemeinnützige GmbH

VORNAME NAME

Geschäftsführung

ORT, DATUM

KOMMUNE

VORNAME NAME

DIENSTPOSTEN

Anlage:

Überlassungsvereinbarung